

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

An die
Mitglieder des Naturschutzbeirates
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. B 609

Auskunft

Martin Castor

Fon 02421/22-1066300

Fax 02421/22-1066990

m.castor@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
66/3

Datum
09. April 2024

Einladung zur 19. Sitzung des Naturschutzbeirates

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einladung zur

19. Sitzung des Beirates

bei der Unteren Naturschutzbehörde

am Mittwoch, den 24. April 2024, 18:00 Uhr,

Sitzungsraum B 130 Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16

SEEN & ENTDECKEN | kreis-dueren.de

Sparkasse Düren

IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln

IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale

0 24 21.22-0

Paketanschrift

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise

kreis-dueren.de/datenschutz

Soziale Medien

kreis-dueren.de/socialmedia

Tagesordnung für die 19. Sitzung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 18. Sitzung des Naturschutzbeirates am 21.02.2024
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Stellungnahmen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
5. Laufende Verfahren in der Bauleitplanung
 - 5.1. Gemeinde Aldenhoven: 55. Flächennutzungsplanänderung "Von-Paland-Straße"
 - 5.2. Gemeinde Kreuzau: 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 18 "Schneidhausen"
 - 5.3. Gemeinde Nörvenich: 24. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan „Biodiversitäts-Solarpark“
6. Mitteilungen und Anfragen
 - 6.1. BImSchG-Verfahren zur Errichtung von vier WEA in Nideggen-Wollersheim
 - 6.2. BImSchG-Verfahren zur Errichtung einer WEA in Nideggen-Schmidt
 - 6.3. Sachstand des Vorkommens der Asiatischen Hornisse (*Vespa velutina*) im Kreisgebiet Düren im Jahr 2023
 - 6.4. Geplanter Ersatzneubau/ Neuerrichtung von Steganlagen in 2024
 - 6.5. Mitteilungen
 - 6.6. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

7. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen/ Mitteilungen zu TOP 3, 5.1 bis 5.3 sowie 6.1 bis 6.4 sind beigelegt.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Achim Siepen

Für die Richtigkeit:

Martin Castor

zu TOP 3 der 19. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 24.04.2024

**Beteiligung des Naturschutzbeirates
im Rahmen der Bauleitplanung**

Dig. = Digitale Daten
*IB = Innenbereich

21.02.2024-24.04.2024

Stand: 09.04.2024

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ gLB	Beratungsergebnis Arbeitskreis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
259	28.03.	Titz	24. FNP Änderung „Zwischen Wiesen und Feldern“	Wohnbaufläche	Ja	Ja	Ja	LSG	Steinkauz: Abstand des Vorhabengebiets zu gering, Mindestabstand von 100 m einzuhalten, Wirksamkeit der Sichtschutzhecke fehlt, Tötungsrisiko durch die Freizeitnutzung, insbesondere durch Hunde erhöht;	Vorsorgliche Bedenken	nein	02.04.2024
260	28.03.	Titz	B-Plan Nr. 46 „Zwischen Wiesen und Feldern“, OT Hompesch	Wohnbaufläche	Ja	Ja	Ja	LSG	Generell: Erarbeitung eines artspezifisches Maßnahmenkonzept und Fledermauskartierung nachholen	Bedenken	nein	02.04.2024
261	04.04.	Titz	26. FNP Änderung Kalrath	Wohnbaufläche	Ja	Ja	Ja	nein	Steinkauz in ASP zu berücksichtigen, insbesondere die Bedeutung der Fläche als Nahrungshabitat	Keine grundsätzlichen Bedenken	nein	03.04.2024
262	08.04.	Inden	B-Plan Nr. 38 „Am Falters Weg“	Wohnbaufläche und Gemeinbedarf	Ja	nein	nein	gLB im neuen LP 2	Kritisch, da große Offenlandhabitate und Landwirtschaftliche Flächen entfallen	Keine grundsätzlichen Bedenken	nein	05.04.2024

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ gLB	Beratungsergebnis Arbeitskreis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
263	05.04.	Inden	21. FNP Änderung "Am Grachtweg Nord"	Gewerbegebiet	Ja	Ja	Ja	gLB im neuen LP 2	Kritisch, da große Offenlandhabitate und Landwirtschaftliche Flächen entfallen	Keine Bedenken	nein	05.04.2024
264	05.04.	Inden	B-Plan Nr. 41 "Am Grachtweg Nord"	Gewerbegebiet	Ja	Ja	Ja	gLB im neuen LP 2	Kritisch, da große Offenlandhabitate und Landwirtschaftliche Flächen entfallen	Keine Bedenken	nein	05.04.2024

Gemeinde Aldenhoven: 55. Flächennutzungsplanänderung "Von-Paland-Straße"

Sachverhalt/ Auszüge aus den Unterlagen:

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Baugebietes durch Änderung des Flächennutzungsplanes. Weitere Planungsziele bestehen in der Wahrung gesunder Wohnverhältnisse und der Ausbildung eines städtebaulich geordneten Landschaftsrandes sowie eines harmonischen Übergangs zu den bestehenden Siedlungs- und Freiraumstrukturen.

Verfahrensstand ist die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB. Der Beirat wurde zur frühzeitigen Beteiligung in der 17. Sitzung am 13.12.2023 zu dem Verfahren angehört. Dort hatte er empfohlen, Nistkästen für Gebäudebrüter vorzusehen. Die Stellungnahme wurde seitens der Kommune zur Kenntnis genommen und darauf verwiesen, dass auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Regelungen zur Anbringung von Nistkästen getroffen werden können.

Das Plangebiet (in Abbildung 1 rot umrandet) hat eine Größe von ca. 9.389 m² und liegt im östlichen Bereich der Ortslage Niedermerz. Es umfasst in der Gemarkung Niedermerz, Flur 13 die Flurstücke 85, 86, 13 und 14. Auf den Flächen befindet sich derzeit eine Wohnbebauung mit zusätzlicher gewerblicher Fläche und eine leerstehende Halle. Der östliche Bereich neben der leerstehenden Halle ist derzeit unbebaut und gleicht einer brachliegenden Fläche.

Im Umfeld der verfahrensgegenständlichen Flächen bestehen unterschiedliche Nutzungen. Im Norden und Westen grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Im Süden grenzen Wohnnutzungen an, die vorwiegend aus Ein- und Zweifamilienhäusern bestehen. Östlich schließt sich die überörtliche Landstraße L 11 an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an.



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (rot gestrichelte Linie), genordet (Land NRW, 2023)



Für den Bereich des Plangebietes werden im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan "Gemischte Bauflächen" dargestellt. Diese Darstellung soll im Zuge der 55. FNP Änderung zu "Wohnbaufläche" geändert werden.

Die Fläche liegt im Geltungsbereich des LP 5 "Aldenhoven/Linnich West". Es ist kein Schutzgebiet betroffen. Auf den Flurstücken 85 und 86 gilt das Entwicklungsziel 4, für die Flurstücke 13 und 14 das Entwicklungsziel 2. Flurstück 13 und 14 sollen im FNP weiterhin als Fläche für "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" dargestellt werden (in obiger Abbildung mit grüner Umrandung).

Zur Offenlage liegen die Flächennutzungsplanung und die Begründung mit Umweltbericht vor.

Der Umweltbericht stellt zusammenfassend fest: "(...) Es zeigt sich, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Landschaft, Mensch und Bodendenkmäler ohne gesonderte Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Insbesondere auf der nachgelagerten Planungsebene sind jedoch Kompensationsmaßnahmen möglich, unter deren Berücksichtigung die Vollziehbarkeit der Planung gewährleistet werden kann. Zu diesen Maßnahmen gehören beispielsweise die zeitliche Beschränkung von Baufeldfreimachung und Baubeginn, Pflanzfestsetzungen im Bebauungsplan, externe Kompensationsmaßnahmen oder der Ankauf von Ökopunkten, Maßnahmen des vorsorgenden Bodenschutzes, aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen sowie die Meldung von Bodendenkmälern. In Bezug auf die verbleibenden Schutzgüter ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Vorliegend ist ein Lebensraum mit einer geringen biologischen Vielfalt betroffen. (...) Die Empfindlichkeit ist daher eher gering. Durch die Flächennutzungsplanänderung und die damit einhergehende Wohnnutzung werden sich ggf. andere Arten ansiedeln als bisher, was aber nicht zu einer Minderung der Vielfalt führt. Insofern werden die planbedingten Auswirkungen als nicht erheblich erachtet. Das Schutzgut Fläche ist durch die bereits vorhandenen Nutzungen vorbelastet, daher ist der Eingriff als gering zu bewerten. (...) "

Die Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/aldenhoven/plan?pid=76974>

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren.

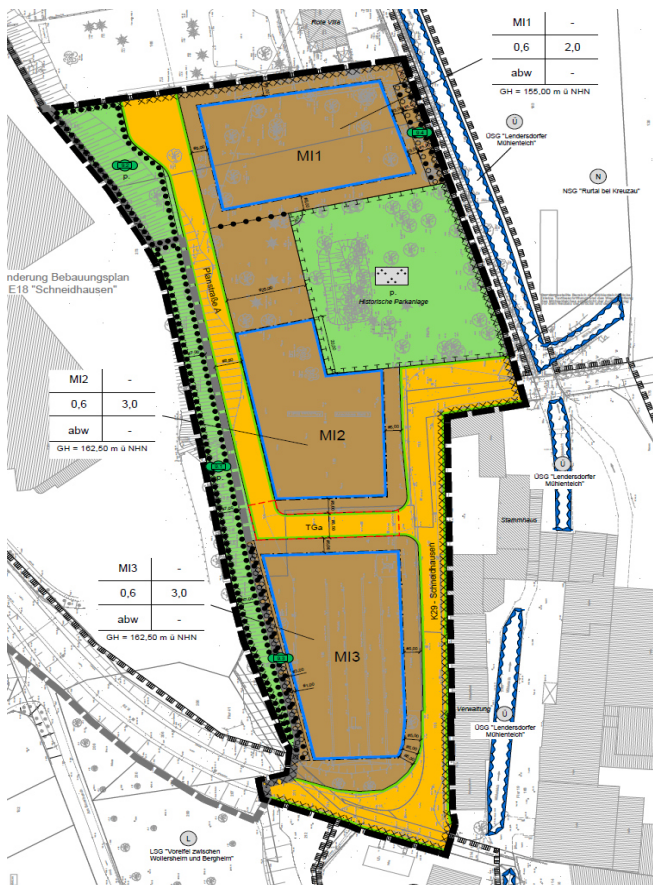


Abbildung 2: Planzeichnung

Aufgrund der teilweisen Überplanung der im Bebauungsplan E 18 festgesetzten Grünfläche wird trotz der Verfahrenserleichterungen, die der § 13a BauGB bereitstellt, die Eingriffsregelung angewendet. Entstehende Eingriffe werden ausgeglichen. Die ökologische Kompensation wird bis zur Offenlage abgestimmt.

Es wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I für das gesamte Hoesch-Areal durchgeführt (PE Becker GmbH, 2023). Laut Gutachten können für insgesamt 42 Arten eine Beeinträchtigung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es wird daher eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt. Diese befindet sich derzeit in Arbeit.

Außerdem wurde eine FFH-Vorprüfung für das gesamte Hoesch-Areal erarbeitet (PE Becker GmbH, 2023), da direkt angrenzend an das Plangebiet die Rur mit dem FFH-Gebiet DE-5104-302 „Rur von Obermaubach bis Linnich“ liegt.

Demzufolge können erhebliche Beeinträchtigungen aller Lebensraumtypen des Gebiets und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinien, sowie des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinien bei Beachtung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Auf eine weitere FFH-Verträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

Zu den textlich im Bebauungsplan festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen gehören z.B.: Beschränkung der Gehölzentfernung, zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Untersuchung von Gehölzen vor deren Entfernung auf Horste und ähnliche mehrfach nutzbare Nester sowie Höhlen.

Die in der FFH-Vorprüfung formulierten Vermeidungsmaßnahmen wurden in die textlichen Festsetzungen übernommen.

- In den Lebensraumtyp 91E0 „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ östlich des Eingriffsbereichs darf nicht eingegriffen werden – weder durch Befahren noch durch Lagerung von Material.

- Es dürfen keine schädlichen Stoffeinträge, Trübungen durch Sedimenteintrag und dauerhafte Veränderungen im Mühlenteich und in der Rur erfolgen. Eingriffe im unmittelbaren Uferbereich finden nicht statt. Jedoch muss auch gewährleistet sein, dass belastete oder getrübbte oberflächlich ablaufende Abwässer aus der Bauzone nicht in die Fließgewässer geraten. Dies kann beispielsweise durch gezielte Ableitung der Abwässer in die Kanalisation und ggf. Sedimentsperren erfolgen.

Ggf. erforderliche weitere, konkrete Maßnahmenfestlegungen werden nach Erstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II („ASP II“) bis zur Entwurfsfassung der Bebauungsplan-Änderung ergänzt.

Die vollständigen Unterlagen können unter folgendem Link auf der Website der Gemeinde Kreuzau eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/kreuzau/plan?pid=79458>

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

Gemeinde Nörvenich: 24. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan „Biodiversitäts-Solarpark“

Sachverhalt/ Auszüge aus den Unterlagen:

Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Biodiversitäts-Solarparks durch die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Biodiversitäts-Solarpark“ in der Gemarkung Binsfeld im Parallelverfahren. Es sollen Vorteile der Erzeugung von solarer Energie auf der Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPV) mit einer Lebensraumverbesserung für heimische Arten kombiniert werden.

Es wird beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Offenlage durchzuführen. Aktueller Verfahrensstand ist die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Binsfeld, Flur 11, Flurstück 63 (tw.) und umfasst eine Fläche von ca. 9,9 ha. Hiervon sind 9,6 ha für die Inanspruchnahme durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen. Derzeit wird das Plangebiet extensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs eines rechtskräftigen Landschaftsplanes. Es sind keine Schutzgebiete von der Planung betroffen.

Östlich des Plangebiets grenzt die Bahntrasse Düren-Euskirchen an. Westlich befindet sich die L 237 und dahinter liegend das Bubenheimer Spieleland. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein dem Spieleland zugehöriger Parkplatz sowie ein Bahnhaltepunkt. Südlich und an die vorgenannten Nutzungen angrenzend befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen. Das Plangebiet wird mittig von der unterirdischen Produktfernleitung Würselen – Lückheim der Fernleitungsbetriebsgesellschaft durchquert. Die Leitung samt Schutzstreifen ist von baulichen Anlagen freizuhalten.

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Nörvenich stellt die Flächen des Geltungsbereiches als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Umgeben wird das Plangebiet von weiteren landwirtschaftlichen Flächen, das Bubenheimer Spieleland ist als private Grünfläche dargestellt. Um den geplanten Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1

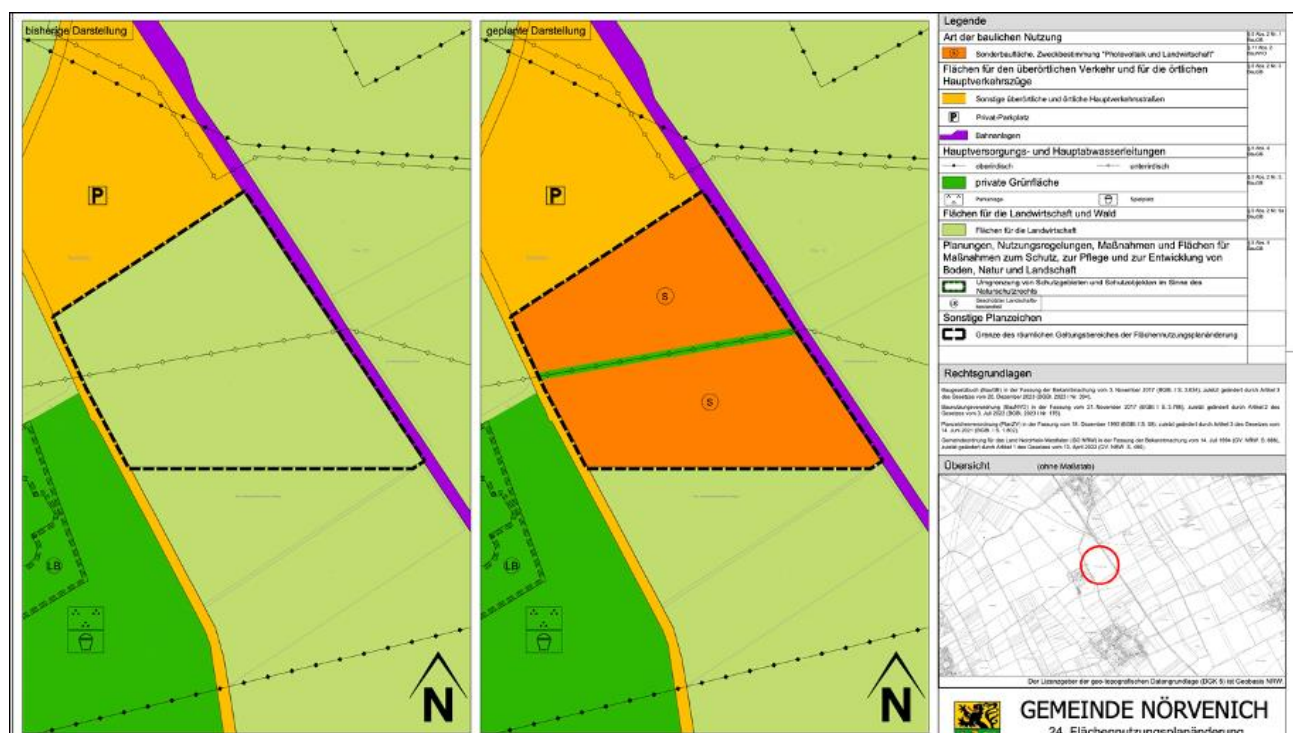


Abbildung 1 geplante 24. Flächennutzungsplanänderung

BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, müssen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes in eine „Sonderbaufläche“ (Zweckbestimmung: Photovoltaik und Landwirtschaft) geändert werden.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von ca. 10.601 kWp (kilowatt-Peak = Höchstleistung der Photovoltaikanlage) bzw. 10 MW. Die PVFA besteht aus einzelnen Modulen, die auf einer geeigneten Metallunterkonstruktion liegen. Die Ausrichtung erfolgt nach Süden mit einem Winkel von 20° zur Sonne. Nach aktueller Planung werden ca. 18.278 Module je 2,58 m² Fläche errichtet. Die Unterkante der Module liegt bei 0,8 m, die Oberkante bei 2-3 m.

Der Solarpark soll neben der Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie auch der Steigerung der Biodiversität dienen. Hierzu sollen u.a. folgende Maßnahmen beitragen:

- Zaun-Durchlass unten, Durchlässigkeit für Kleintiere
- Reihenabstand zwischen den Modulen von mindestens 3,5 Metern
- Mindesthöhe Modultisch 80 cm
- Gesamtversiegelung max. 1% (hier: 0,5%)
- diversifiziertes Mahd- oder Beweidungsmanagement
- bei Einsaat regionales Wildpflanzen-Saatgut
- keine Pflanzenschutzmittel oder Düngung



Abbildung 2 geplante Darstellung des Bebauungsplanes "Biodiversität-Solarpark"

Zur Beurteilung des Vorhabens liegen eine Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, eine Begründung mit Umweltbericht und eine ASP I vor. Das Artenschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass im weiteren Verfahren eine ASP II zu erarbeiten ist.

Die Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.noervenich.de/leben-wohnen/bauen/Bauleitplanportal.php>

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

BImSchG-Verfahren zur Errichtung von vier WEA in Nideggen-Wollersheim

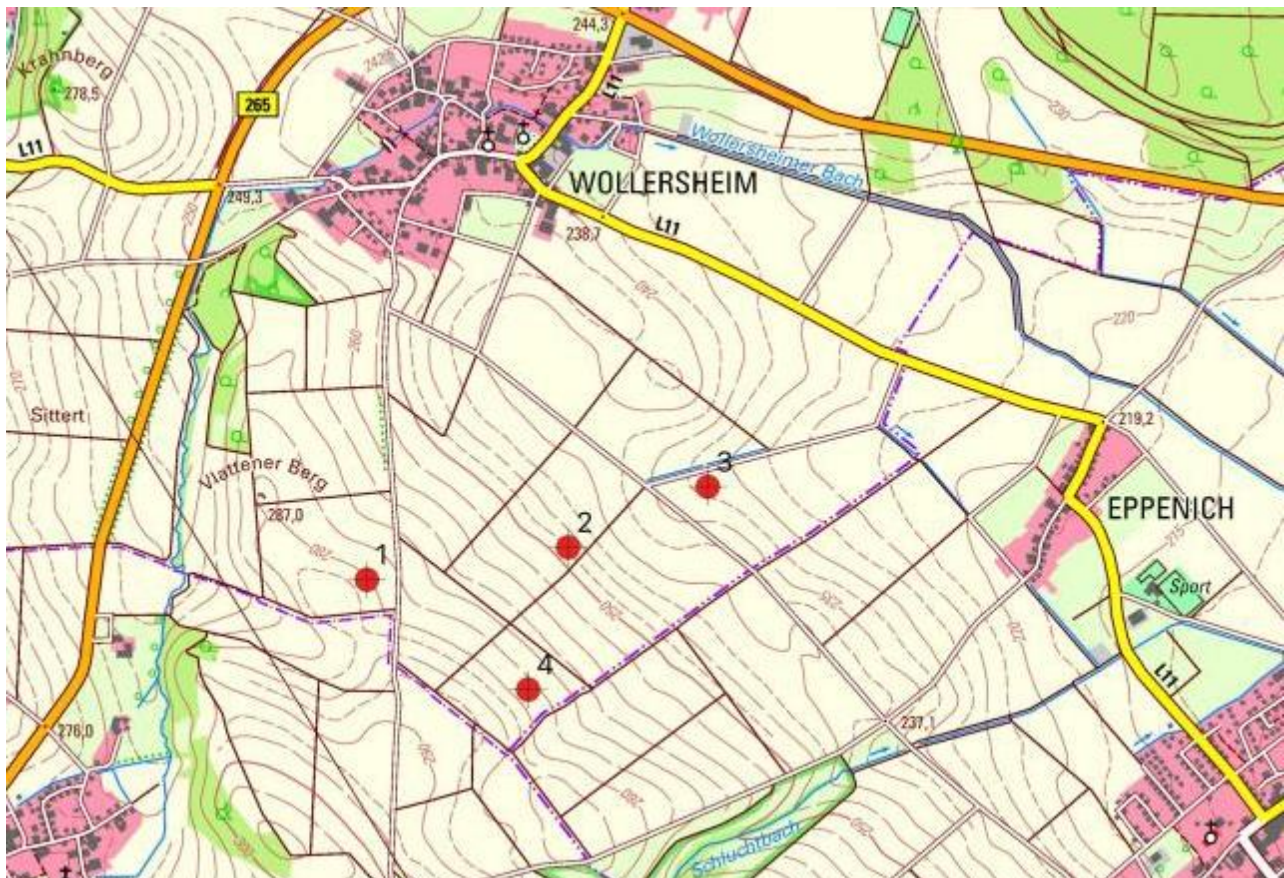
Sachverhalt/ Auszüge aus den Unterlagen:

Die REA GmbH Umweltinvest und die Energiekontor AG planen die Errichtung und den Betrieb von jeweils zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1, mit einer Nennleistung von 5.560 kW, einer Nabenhöhe von 166,6 Metern und einem Rotordurchmesser von 160 Metern. Die Windenergieanlagen haben somit eine Gesamthöhe von 246,6 m.

Die Anlagen sollen innerhalb der Konzentrationszone 13a der Stadt Nideggen südlich des Kerngebiets von Wollersheim errichtet werden. Die geplanten Anlagen liegen auf folgenden Flurstücken:

- WEA 1: Gemarkung Wollersheim, Flur 9, Flurstück 62 (REA)
- WEA 2: Gemarkung Wollersheim, Flur 8, Flurstück 12 (Energiekontor)
- WEA 3: Gemarkung Wollersheim, Flur 7, Flurstück 18 (REA)
- WEA 4: Gemarkung Wollersheim, Flur 8, Flurstück 33-35 (Energiekontor)

Das Projekt liegt im Stadtgebiet von Nideggen, südlich der Ortschaft Wollersheim im Kreis Düren. Das Projektgebiet liegt in der Feldflur zwischen den Ortschaften Vlattin im Südwesten, Bürvenich (Kreis Euskirchen) im Südosten und Wollersheim im Norden. Die vier geplanten WEA Standorte liegen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen der Landstraße L11 und der B265. Das hügelige Umfeld der geplanten WEA ist gekennzeichnet durch ein Mosaik aus Acker- und Grünlandflächen, Waldbereichen, Feldgehölzen und Bachläufen. Das Vorhabengebiet liegt zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Voreifel zwischen Wollersheim und Bergheim“ gem. Ziffer 2.2-5 des Landschaftsplanes 3 "Kreuzau/Nideggen".



Die Belange von Natur und Landschaft wurden im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages bearbeitet und den Antragsunterlagen beigelegt.

Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) i.V. mit dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung, im Zuge der „Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen in NRW“ ein Ersatzgeld zu zahlen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde daher ein Ersatzgeld von 155.412 € ermittelt.

Die Baumaßnahme stellt im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff dar. Im Rahmen der angewandten Eingriffsregelung ist daher ein ökologisches Defizit zu ermitteln. Es wurde ein Defizit von insgesamt 22.483 ökologischen Werteinheiten ermittelt, die zum Baubeginn durch eine geeignete Maßnahme auszugleichen sind (Bewertungsverfahren LANUV 2008).

Auf die Einreichung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG und eines artenschutzrechtlichen Gutachtens wurde hinsichtlich des § 6 WindBG verzichtet, da sich die WEA-Standorte in einem Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG befinden. Mit § 6 WindBG wurde die EU-NotfallVO in eine nationale Regelung überführt. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten erfolgt gemäß den Vorgaben zur modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 6 WindBG. Dazu wird auch das artenschutzrechtliche Gutachten aus der Aufstellung des "Teilflächennutzungsplanes Windenergie zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich für das Stadtgebiet von Nideggen" herangezogen.

Mit Datum vom 02.04.2024 wurde die Untere Naturschutzbehörde zu einer Stellungnahme zur Errichtung und zum Betrieb der oben beschriebenen Windenergieanlagen (WEA) bei Nideggen-Wollersheim für genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bis zum 02.05.2024 aufgefordert.

Die Unterlagen zum Verfahren werden den Beiratsmitgliedern vor der Sitzung zur vertraulichen Verwendung per Mail zugesandt, da es sich um ein nicht-öffentliches Verfahren handelt.

Das Verfahren besitzt Konzentrationswirkung, so dass das naturschutzfachliche Verfahrensrecht nicht zur Anwendung kommt. Damit sind formell keine rechtlich eigenständigen Genehmigungen, Zustimmungen, Ausnahmen und Befreiungen durch die UNB erforderlich bzw. möglich. Soweit möglich wird der Beirat jedoch auch ohne rechtliche Verpflichtung im Verfahrensablauf einbezogen bzw. informiert.

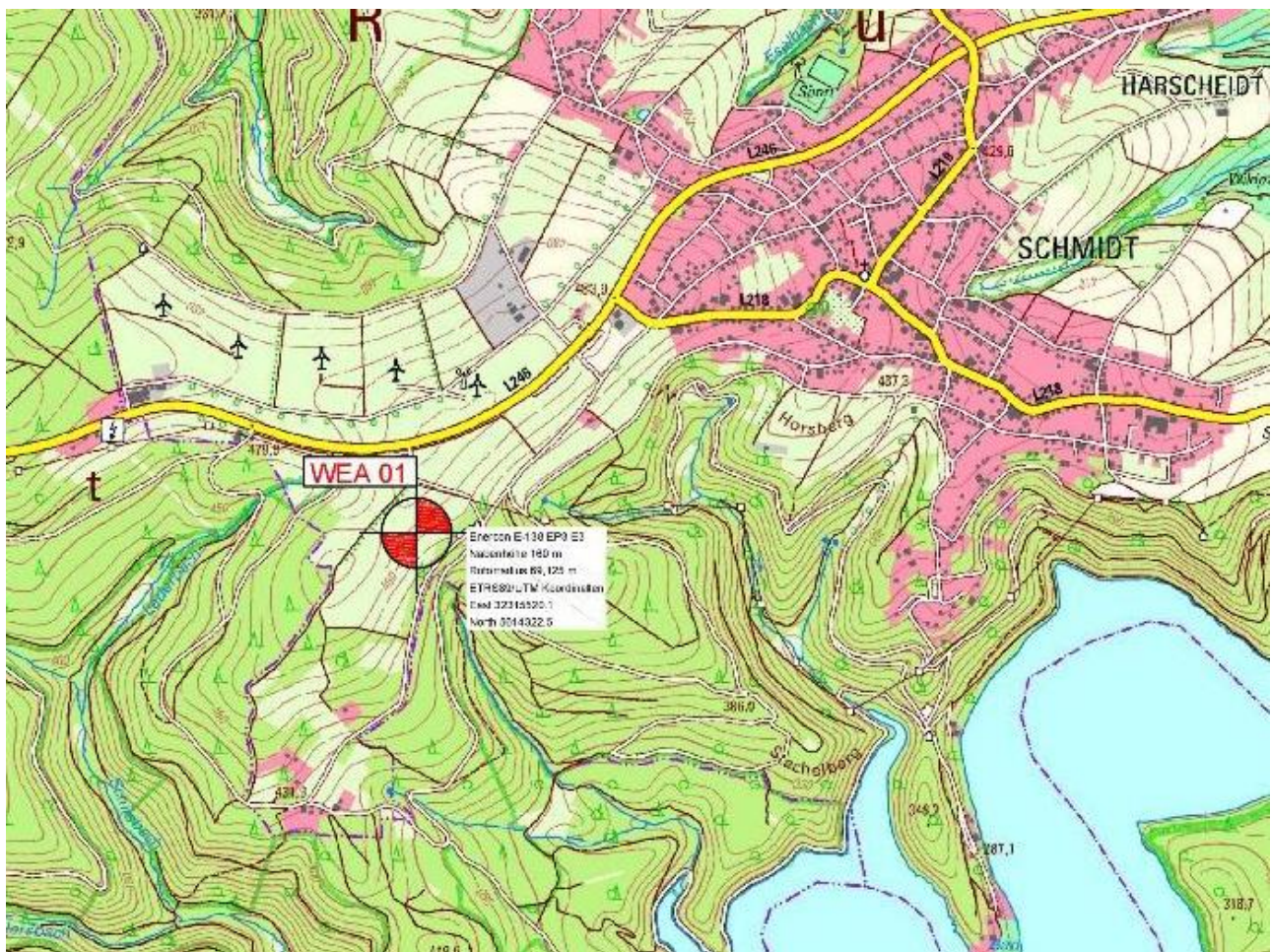
Da die Abgabe der Stellungnahme der UNB nach der Beiratssitzung erfolgen kann, besteht die Möglichkeit, ggf. aus dem Beirat kommende Impulse in die Stellungnahme der UNB aufzunehmen.

BImSchG-Verfahren zur Errichtung einer WEA in Nideggen Schmidt

Sachverhalt/ Auszüge aus den Unterlagen:

Die Windpark 2 Schmidt/Nordeifel GmbH & Co. KG plant die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einem Rotordurchmesser von 138 m auf einer im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie ausgewiesenen Fläche (Konzentrationszone 1c) in Nideggen-Schmidt.

Das Plangebiet liegt im Westen, hinter dem Ortsausgang von Nideggen-Schmidt (Gemarkung Schmidt, Flur 14, Flurstück 190) und wird geprägt durch gemähtes Grünland sowie wegebegleitende Baumreihen und liegt eingebettet zwischen Wäldern, Straßen und Hochspannungsleitungen. Das Vorhaben liegt zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Hochfläche und Täler bei Schmidt" gem. Ziffer 2.2-1 des Landschaftsplanes 3 "Kreuzau/Nideggen".



Die Belange von Natur und Landschaft wurden im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages bearbeitet und den Antragsunterlagen beigelegt.

Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) i.V. mit dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung, im Zuge der „Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen in NRW“ ein Ersatzgeld zu zahlen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde daher ein Ersatzgeld von 133.965 € ermittelt.

Die Baumaßnahme stellt im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff dar. Im Rahmen der angewandten Eingriffsregelung ist daher ein ökologisches Defizit zu ermitteln. Es wurde ein Defizit von insgesamt

13.144 ökologischen Werteinheiten ermittelt, die zum Baubeginn durch eine geeignete Maßnahme auszugleichen sind (Bewertungsverfahren Froelich & Sporbeck 1991).

Auf die Einreichung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG und eines artenschutzrechtlichen Gutachtens wurde hinsichtlich des § 6 WindBG verzichtet, da sich der WEA-Standort in einem Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG befinden. Mit § 6 WindBG wurde die EU-NotfallVO in eine nationale Regelung überführt. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten erfolgt gemäß den Vorgaben zur modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 6 WindBG. Dazu wird auch das artenschutzrechtliche Gutachten aus der Aufstellung des "Teilflächennutzungsplanes Windenergie zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich für das Stadtgebiet von Nideggen" herangezogen.

Mit Datum vom 14.03.2024 wurde die Untere Naturschutzbehörde zu einer Stellungnahme zur Errichtung und zum Betrieb der oben beschriebenen Windenergieanlage (WEA) bei Nideggen-Schmidt für genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bis zum 26.04.2024 aufgefordert.

Die Unterlagen zum Verfahren werden den Beiratsmitgliedern vor der Sitzung zur vertraulichen Verwendung per Mail zugesandt, da es sich um ein nicht-öffentliches Verfahren handelt.

Das Verfahren besitzt Konzentrationswirkung, so dass das naturschutzfachliche Verfahrensrecht nicht zur Anwendung kommt. Damit sind formell keine rechtlich eigenständigen Genehmigungen, Zustimmungen, Ausnahmen und Befreiungen durch die UNB erforderlich bzw. möglich. Soweit möglich wird der Beirat jedoch auch ohne rechtliche Verpflichtung im Verfahrensablauf einbezogen bzw. informiert.

Da die Abgabe der Stellungnahme der UNB nach der Beiratssitzung erfolgen kann, besteht die Möglichkeit, ggf. aus dem Beirat kommende Impulse in die Stellungnahme der UNB aufzunehmen.

Sachstand des Vorkommens der Asiatischen Hornisse (*Vespa velutina*) im Kreisgebiet Düren im Jahr 2023

Erfolgtes Vorgehen/ Aufwände

Mit der ersten Sichtungsmeldung wurde ein einheitliches Vorgehen festgelegt. Bei Eingang einer Sichtungsmeldung erfolgte zunächst die fachliche Prüfung der Meldung (mittels Bildmaterial). Bei Bestätigung erfolgte jeweils eine standardisierte Rückmeldung an die meldende Person mit der Bitte um Eintragung im Neobiotaportal (falls nicht bereits geschehen) und der weiteren Beobachtung sowie umgehenden Meldung neuer Sichtungen.

Mit Unterstützung des Amtes für Veterinärwesen im Hause wurden die umliegenden Imker (im Radius 3 km) über die Sichtungen informiert, um eine weitere intensive Beobachtung des Vorkommens im Bereich der Sichtungsmeldungen zu gewährleisten. Aufgrund der Vielzahl an Meldungen erfolgte später eine gesammelte Kommunikation aller bekannten Sichtungsmeldungen an die Bienensachverständigen im Kreis.

Aufgrund wiederholter Sichtungsmeldungen im Bereich des Rurtals bei Zerkall wurde dort einmalig eine fachliche Nestsuche beauftragt. Die beauftragte Nestsuche verlief erfolgreich und das Nest konnte getilgt werden. Die Suche mittels Lockstoffen und Flugrichtungsbestimmungen war jedoch mit einem sehr hohem zeitlichem Aufwand (4 Tage) sowie entsprechenden Kostenaufwänden verbunden.

Fazit und Ausblick

Die zeit- und kostenintensive fachliche Nestsuche wird als unverhältnismäßig und nicht ausreichend zielführend erachtet. Die hohen Aufwände stehen in keinem Verhältnis zum Ergebnis, da es keine Garantie für einen Nestfund gibt. Perspektivisch wird deshalb davon abgesehen, diese erneut zu beauftragen.

Stattdessen wird in 2024 angestrebt, über eine breitere Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit eine höhere Anzahl an direkten Nestmeldungen zu erhalten, um dann entsprechende Maßnahmen zur Tilgung einzuleiten.

Als Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung wurde am 02.02.2024 eine Informationsveranstaltung in Kooperation mit dem Kreis Euskirchen durchgeführt, zu der als mit dem Thema in Berührung kommende Zielgruppen u.a. die Imkerschaft, die Gemeinden (insb. deren Bauhöfe), die Biologische Station, die Forstverwaltungen sowie die Wasserverbände eingeladen wurden. Die Veranstaltung war mit über 100 Teilnehmern sehr gut besucht. Zudem erfolgte am 03.03.2024 ein Workshop für Wespen-Fachberater, ebenfalls in Kooperation mit dem Kreis Euskirchen, zur Weiterbildung zum Umgang mit dieser invasiven Art. Ergänzend wurde ein Merkblatt zu der Art entwickelt (**Anlage 1**).

Zur bestmöglichen Eindämmung der weiteren Ausbreitung dieser Art ist die schnellstmögliche fachliche Entnahme von bekannten Nestern die wichtigste Maßnahme, um ein weiteres Anwachsen der Population, die Anlage von Filial- oder Sekundärnestern, sowie den Ausflug von Jungköniginnen zu verhindern.

Insbesondere die frühzeitige Erkennung der noch kleinen Gründungs- oder Primärnester der Asiatischen Hornisse, die sich meist in geschützter Lage relativ bodennah in Gartenhäusern, Schuppen oder Dachüberständen befinden und somit leichter zugänglich sind, ist als zielführende und zudem kostengünstigere Lösung zu nennen.

Ab August zieht das Hornissenvolk in ein freies Sekundärnest um, das häufig sehr hoch in den Baumkronen angelegt wird und aufgrund der vorhandenen Belaubung schlecht zu entdecken und zudem nur schwer zugänglich ist. Die Nesttilgung ist hier entsprechend zeit- und kostenintensiver.

In den Nachbarländern mit bekannten Vorkommen (Frankreich, Belgien, Niederlande) erreichte die Asiatische Hornisse in kurzer Zeit hohe Populationsdichten und breitete sich mit etwa 50 Kilometern pro Jahr aus. Die Asiatische Hornisse hat ein hohes Verbreitungspotential, da ein Volk mehrere tausend Tiere umfassen kann (> 2000) und hunderte befruchtete Jungköniginnen (> 350) pro Nest produziert werden, von denen nach der erfolgreichen Überwinterung bis zu 10 neue Staaten/Nester gegründet werden können. Es ist somit davon auszugehen, dass die Anzahl unentdeckter Nester im Kreis Düren entsprechend hoch sein kann und in diesem Jahr mit einem vielfachen an Nestern zurechnen ist (nach Angaben der Fachfirma bis zum zehnfachen der bekannten Nester, somit ca. 40 Stück!).

Folglich ist eine starke Zunahme der erforderlichen personellen sowie finanziellen Aufwände in den kommenden Jahren anzunehmen.

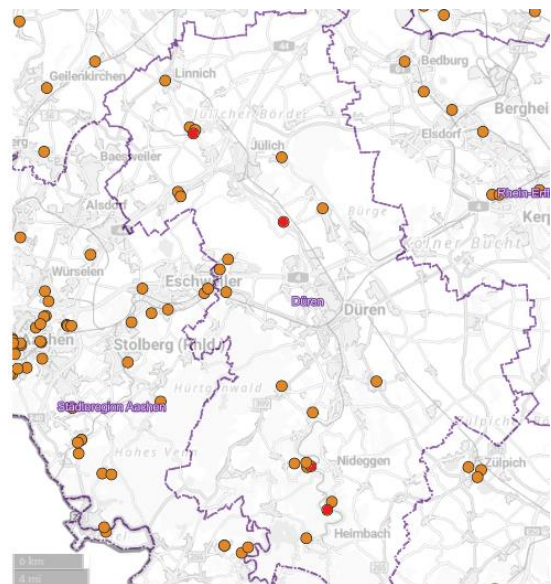
Informationen zur invasiven Asiatischen Hornisse (*Vespa velutina*)

Die **Asiatische Hornisse** (*Vespa velutina*) fällt seit dem 03.08.2016 unter den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 1143/2014 als prioritäre invasive Art von unionsweiter Bedeutung. Als in Deutschland bislang nicht etablierte und in Nordrhein-Westfalen neu auftretende Art zählt die Asiatische Hornisse zu den Unionsliste-Arten, für die nach Artikel 16 der vg. Verordnung eine Früherkennung und Überwachung sowie nach Artikel 17 der vg. Verordnung eine Tilgung jedes neuen Vorkommens vorgeschrieben ist.

Herkunft und Verbreitung

Die aus Südostasien stammende Asiatische Hornisse ist eine kleinere Verwandte unserer heimischen Europäischen Hornisse (*Vespa crabro*) und wurde laut dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) als "Blinder Passagier" über Warentransport nach Europa eingeführt. Die Art wurde erstmalig in Frankreich im Jahr 2004 nachgewiesen.

Ausgehend von diesem ersten Nachweis breitet sich die Art weiter in Europa aus und wurde 2014 erstmals in Deutschland (Baden-Württemberg) betätigt. Das erste Vorkommen in NRW gab es im Jahr 2020 im Kreis Heinsberg. Erste Nester wurden dort im Jahr 2022 gefunden. Im Kreis Euskirchen und im Kreis Düren sind die ersten Nachweise von Einzelsichtungen und Nestern der Art im Jahr 2023 erfolgt.



Kreis Düren: 25 Sichtungsmeldungen, davon 4 Neststandorte (in rot) im Kreis Düren im Jahr 2023; Karte Neobiotaportal NRW Stand 05.01.24

Merkmale und Erkennung der Art

Wichtig ist die sichere Bestimmung der Art! Denn die **heimische Europäische Hornisse** (*Vespa crabro*) zählt zu den nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützten Arten und das Töten dieser Tiere oder die Entnahme dieser Nester ist streng verboten bzw. nur mit Ausnahmegenehmigung zulässig.

Im Folgenden die wesentlichen Merkmale zur Unterscheidung der beiden in Deutschland vorkommenden Arten:

Hauptmerkmale Asiatische Hornisse	Vergleich	
	Asiatische Hornisse	Europäische Hornisse
Körpergröße: etwas kleiner	Königin: bis 30 mm Arbeiterin/Männchen: 23 bis 28 mm	Königin: bis 35 mm Arbeiterin/Männchen: 25 bis 28 mm
Aussehen: Körper deutlich dunkler/schwarz und gelbe Beine (auch „Gelbfuß“ genannt)	Kopfschild: orange Thorax: schwarz Brust: schwarz Hinterleib: Variiert, überwiegend dunkel gefärbt, vorletztes Segment gelb	Kopfschild: Gelb im Farbspiel Thorax: Rotbraun mit schwarzer meist V-förmiger Zeichnung Brust: Schwarz/rotbraun Hinterleib: Gelb – Schwarz gemustert
Nestbau: oft Freinester, ab Sommer in Baumkronen	Hauptsächlich im Freien: Oft in Baumkronen in über 10 Meter Höhe als Freinester, oft elliptisch	Wettergeschützte Hohlräume: Baumhöhlen, Rollladenkästen, Dachböden oder Nistkästen

Nestfarbe -/form: Nestöffnung seitlich, eher in Nestmitte	Beige-braun, aus morschem Holz, feine deutlich abgesetzte helle und dunkle Maserung. Nestöffnung seitlich, in der Mitte der Nestkugel.	Eher gräulich, aus morschem Holz, starke helle und dunkle Struktur mit großen muschelartigen Lufttaschen. Nestöffnung immer nach unten.
Volksstärke/ Nestgröße: mehr Tiere und größeres Nest	> 2000 Tiere, Höhe 60 – 100 cm, Durchmesser 50-80 cm	Ca. 400-700 Tiere, ca. 30 x 60cm

Quelle: Tabelle verändert aus "Unterscheidung Europäische und Asiatische Hornisse", Untere Naturschutzbehörde Kreis Euskirchen, 2021



Abbildung 1 + 2: Vergleich der äußerlichen Merkmale und Fotovergleich; Bildrechte der vergleichenden Darstellung (links) Reiner Jahn; Bildrechte des Foto-Vergleichs (rechts): Asiatische Hornisse (li) Götz Bürki, Europäische Hornisse (re) Claudine Strack, Naturgucker.de



Abbildung 3 + 4: Beispiele für Freinester der Asiatischen Hornisse; Bildrechte: Nest in Baum (links) Jürgen Koltzer; Nest an Straßenlaterne (rechts) Dirk Wacker

Meldung und Maßnahmen

Wenn Sie Tiere der Asiatischen Hornisse sehen oder ein Nest finden, bitten wir Sie um die **umgehende Meldung**, auch bei Verdachtsfällen, unter Nennung der folgenden Angaben

- Möglichst genauer Standort der Sichtung/ des Nests
- Details zur Sichtung (Einzel- oder Mehrfachsichtung/ Nest)
- Dokumentation mittels Bild- oder Videobeleg

an die zuständige Untere Naturschutzbehörde

- Kreis Düren, Frau Mödrath, c.moedrath@kreis-dueren.de, 02421/22-1066311

Wesentliches Ziel ist die Ermittlung eines Neststandortes, weshalb um die weitere intensive Beobachtung der Umgebung und Meldung wiederholter Sichtungen von Tieren gebeten wird.

Zudem bitten wir Sie um die Eintragung in das Neobiotaportal des LANUV NRW unter folgendem Link:
<https://neobiota.naturschutzinformationen.nrw.de/neobiota/de/fundpunkte/webformular>

Als wesentliche Maßnahme zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung dieser Art ist insbesondere die frühzeitige **Erkennung von (Primär-)Nestern** und deren fachliche Entnahme zu nennen, um ein weiteres Anwachsen der Population, die Anlage von neuen Sekundärnestern, sowie den Ausflug von Jungköniginnen zu verhindern.

Bei Bestätigung von Nestern der Asiatischen Hornisse wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde zeitnah eine **fachliche Bekämpfung** beauftragt. Vom eigenständigen Entfernen von Nestern ohne vorherige Abstimmung ist zwingend abzusehen.

Hinweise und Tipps für Imker*innen:

- Schutz der Bienenvölker durch Netz/Gitter vor Flugloch, maximale Maschenweite 5,5 mm.
- Schutzkleidung verstärken, z.B. dickere Kleidung unter Schutzanzug sowie Schutzbrille unter Schleier.
- Keine Fallen aufstellen! Diese sind nachweislich nicht selektiv und gefährden auch andere (geschützte) Arten.
- Möglichkeiten zur freiwilligen Nestsuche:
 - Aufstellen von Locktöpfen, um Tiere anzulocken (Gemisch aus jeweils 1 Teil süßem Wein, Bier, Himbeersirup (oder Zucker-Wasser 1:1) und eventuell Schnaps (falls zu viele Bienen dran gehen) oder die Fertigmischung Trappit).
 - Beobachten der Tiere, aus welcher Richtung sie kommen und wo lang sie fliegen.
 - Einzeltiere fangen, markieren, wieder frei lassen und die Zeit bis zur Rückkehr aufnehmen; ca. 200 m weiter weg gehen, Zeit wieder messen von Abflug bis zur erneuten Ankunft → mögliche Eingrenzung des Neststandorts auf ca. 50 m.
 - Pro Minute Flugzeit ca. 100 (schlechtes Wetter) bis 150 m (gutes Wetter) zum Nest.
 - Unter 1:30 Min. zu dicht dran, dann nur beobachten, wo lang die Tiere fliegen und mit neuem Standort Locktopf dem Nest nähern.
 - Hinweis: Die Tiere fliegen im Bogen ins Nest rein.
 - Generell Augen offenhalten beim Spaziergang.

Quellen und Rechtsgrundlagen:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) i.d. derzeit gültigen Fassung
Verordnung (EU) 1143/2014 vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

NEHRING S. u. SKOWRONEK S. (2017): Die invasiven Gebietsfremden Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014. (Bundesamt für Naturschutz) Bonn. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript471.pdf>

Landesamt für Natur-, Umwelt-, und Verbraucherschutz NRW, Neobiotaportal NRW Fachinformationen. Abrufbar unter <https://neobiota.naturschutzinformationen.nrw.de/neobiota/de/arten/tiere/190771/kurzbeschreibung>

Projekt VELUTINA unter <https://www.velutina.de/>

WITT, R. (2020): Steckbrief asiatische Hornisse. *Vespa velutina* Lepetier, 1836. Abrufbar unter: <http://www.hornissenschutz.de/vespa-velutina-deutsch.htm>

von Orlow, NABU, Asiatische Hornisse jetzt auch in Deutschland. Abrufbar unter: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/insekten-und-spinnen/hautfluegler/wespen-und-hornissen/06323.html>

Dr. Otto Boecking, LAVES Institut für Bienenkunde Celle: Gekommen um zu bleiben - die Asiatische Hornisse breitet sich weiter in Deutschland aus. Abrufbar unter <https://www.laves.niedersachsen.de/>

Geplanter Ersatzneubau/ Neuerrichtung von Steganlagen in 2024

Sachverhalt:

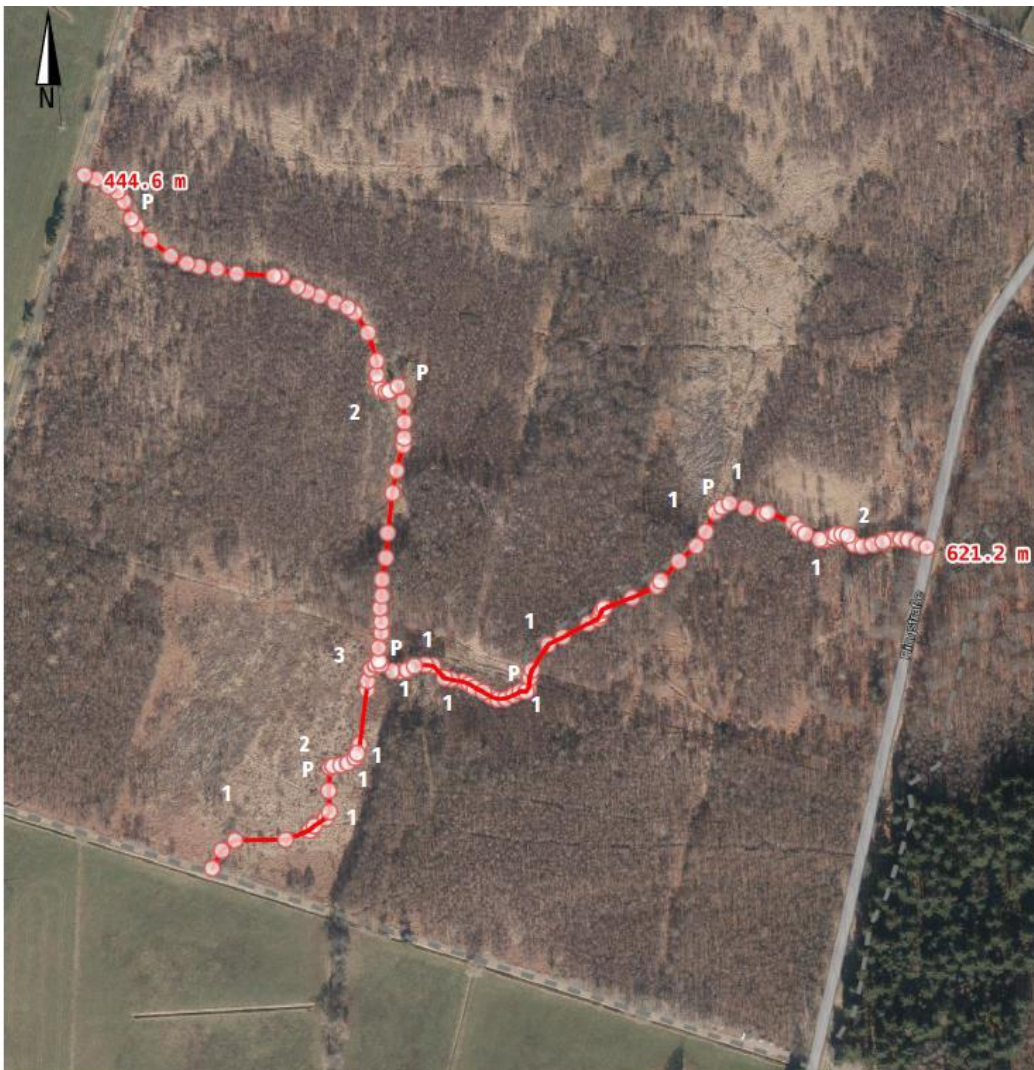
Die UNB des Kreises Düren plant in 2024 an zwei Stellen im Kreisgebiet in FFH- bzw. NSG die Anlage von Steganlagen zur Besucherlenkung und zum Schutz der betroffenen sensiblen Vegetation in wassergeprägten Landlebensräumen.

1. Steganlage im FFH-/NSG Todtenbruch (NSG 2.1-8 im LP 7 Hürtgenwald)

Die alte Steganlage im zentralen Gebiet des degenerierten Hang- bzw. Hochmoores, die seit ca. 20 Jahren vom damaligen Forstamt Hürtgenwald durch das Bruchwaldgelände angelegt wurde, war zwischenzeitlich so marode, dass diese im Jahr 2023 abgerissen bzw. zurückgebaut werden musste.

Es ist beabsichtigt in gleicher Lage in 2024 eine neue Steganlage zu errichten, um zum einen ein illegales Betreten des Schutzgebietes mit den entsprechenden wieder entstandenen schutzwürdigen Lebensräumen (Erlen- und Moorbirkenbruchwald mit Pfeifengrasbeständen und reliktiären Sphagnum-Gesellschaften) zu verhindern. Der Bereich ist zwar teilweise von Bäumen freigestellt, wird jedoch vollständig als Wald unter der Hoheit des Regionalforstamtes Rureifel-Jülicher Börde verwaltet. Im Gebiet sind darüber hinaus aus Grabungen eines Bodenlehrpfades des geologischen Dienstes angelegt, die über die Steganlage erschlossen sind. Die Steganlage muss über eine Distanz von 1.060m mit 10 Kurven bzw. Richtungswechseln (1), 6 Pausenbuchten (P) und in den stärkeren Gefälleabschnitten auch mit 600m Geländern (2) errichtet werden.

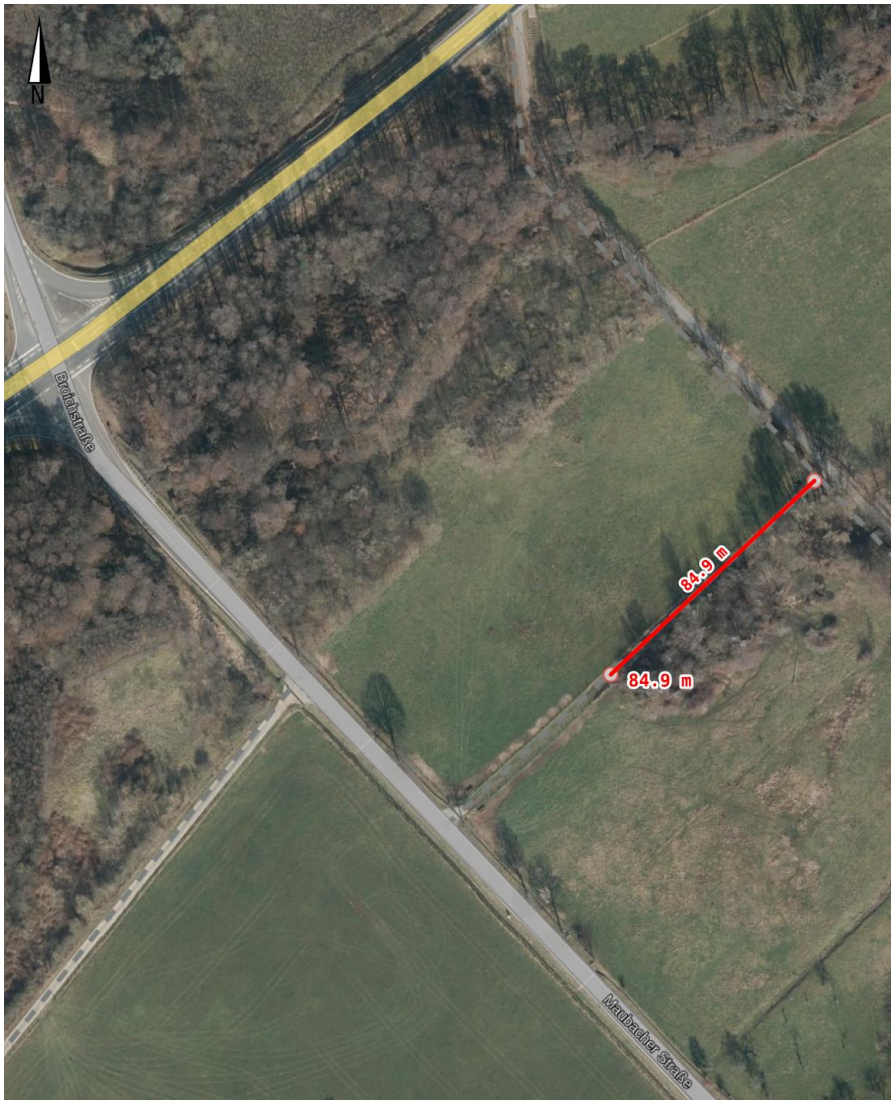
Da die Steganlage mit dem Bodenlehrpfad des Geologischen Landesamtes (Bestandsschutz) in gleicher Dimension, Bauart (betonfrei) im gleichen Trassenverlauf wieder hergestellt wird, ist eine FFH-Vorprüfung nicht notwendig.



2. Steganlage über einen vernässten Wiesenwegabschnitt im NSG Wollebachsystem (2.1-1 im LP 7 Hürtgenwald)

Der betroffene Wiesenweg zwischen Gey und Straß grenzt an einen Quellbereich, in dem sich ein Weidenbruchwald eingestellt hat. Insbesondere bei feucht-nasser Witterung ist der Weg kaum begehbar, die dort wachsende trittempfindliche nasseabhängige Vegetation wird dabei geschädigt – eine Befahrung des Weges mit landwirtschaftlichem Gerät ist nicht mehr möglich. Zur Besucherlenkung soll daher auf dem vernässten Wiesenwegeabschnitt in 2024 eine ca. 85 m lange Steganlage mit 2 Auftrittsstufen errichtet werden. Ein Geländer ist hier notwendig.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Lenkungs- bzw. Entwicklungsmaßnahme der UNB im Sinne der Unberührtheit unter 2.1 III. Nr. 4. des Landschaftsplanes 7 "Hürtgenwald".



Die voraussichtlichen Gesamtkosten beider Steganlagen werden auf 235.000,- geschätzt. Für beide Steganlagen wurde ein FÖNA-Förderantrag gestellt (70% Zuschuss), die Eigenmittel (30%) sollen aus Ersatzgeld finanziert werden.

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Schutzgebieten werden unter Federführung und Begleitung der UNB und dem Regionalforstamt außerhalb der Brutzeiten durchgeführt, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht betroffen werden.